

99110013061000, 99110013061000

Tierschutzbeauftragter: Bestellung melden

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/118519532/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110013061000, 99110013061000
Leistungsbezeichnung I	Tierschutzbeauftragter: Bestellung melden
Leistungsbezeichnung II	Tierschutzbeauftragte bestellen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Tierversuche, Tierzucht, Versuchstierschutz, Tierschutz, Tierschutzbeauftragte, Tierhaltung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 19.12.2023
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_7.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TierSchZustVMVpP1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TierSchZustVMVpP1
Teaser	Sie führen in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Betrieb Tierversuche durch, halten oder züchten Versuchstiere? Dann müssen Sie als verantwortliche Person eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestellen und diese der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Sie sind Trägerin beziehungsweise Träger einer Einrichtung oder arbeiten als verantwortliche Person für einen Betrieb, in dem Tierversuche durchgeführt oder Versuchstiere gehalten oder gezüchtet werden? Dann müssen Sie vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten und eine stellvertretende Person bestellen und der zuständigen Behörde anzeigen. Die oder der Tierschutzbeauftragte beziehungsweise die stellvertretende Person muss die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

Modul

Sachverhalt

Die Stellung und Befugnisse dieser Person müssen Sie durch Satzung, innerbetriebliche Anweisungen oder in ähnlicher Form in Ihrer Einrichtung oder Ihrem Betrieb regeln.

Als verantwortliche Person müssen Sie zum Beispiel in einer Anweisung sicherstellen, dass die oder der Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weisungsfrei ist. Die Person darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben auch nicht benachteiligt werden.

Vor Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten muss der Träger der Einrichtung oder die für den Betrieb verantwortliche Person einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzeigen:

- Es werden Wirbeltiere oder Kopffüßer gezüchtet, gehalten oder verwendet, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden.
- Es werden Wirbeltiere oder Kopffüßer gezüchtet, gehalten oder verwendet, deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.
- Es werden Wirbeltiere getötet, um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.
- Es werden von lebenden Wirbeltieren vollständig oder teilweise Organen oder Geweben entnommen, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen.

Gemäß § 10 TierSchG besteht die Pflicht, für eine Einrichtung/einen Betrieb einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen, sofern:

- Wirbeltiere oder Kopffüßer für Tierversuche oder für Tötungen zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten oder verwendet werden
- Tiere für entsprechende Versuchszwecke gezüchtet oder gehalten werden, um sie an Dritte zu solchen Zwecken abzugeben
- Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet

Modul

Sachverhalt

oder ihnen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken entnommen werden.

Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Tierschutzbeauftragte ist weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden, er hat auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten. Zudem soll der Tierschutzbeauftragte die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen befassten Personen beraten und zu Versuchstiervorhaben Stellung nehmen.

§ 5 Abs. 2 TierSchVersV verbietet es grundsätzlich, dass der Tierschutzbeauftragte gleichzeitig auch Halter der Tierhaltung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nummer 1 TierSchG ist. Ausnahmen kann die Behörde jedoch zulassen.

Erforderliche Unterlagen

- schriftliche Anzeige (Hauptantrag)
- Hochschulabschlusszeugnis der bestellten Person in Veterinärmedizin (falls vorhanden) (Kopie)
- Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Person im Versuchstierbereich (Kopie)
- innerbetriebliche Anweisung oder Satzung als Beleg für die Stellung und Befugnisse der bestellten Person (Kopie)

- schriftliche Anzeige (formloses Schreiben)
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die bestellte Person die Voraussetzungen erfüllt (Hochschulabschluss, Erwerb von entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten im Versuchstierbereich)
- Angaben zu Stellung (Weisungsfreiheit) und Befugnissen der oder des Tierschutzbeauftragten

Hinweis: Von fremdsprachigen Unterlagen werden eine Kopie in der Originalsprache und eine Kopie einer deutschen Übersetzung benötigt. Übersetzungen müssen Sie von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin beziehungsweise von einem öffentlich bestellten oder

Modul

Sachverhalt

beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anfertigen lassen.

Der Anzeige sind Unterlagen, aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen hervorgeht und Angaben zu Stellung und Befugnissen des Tierschutzbeauftragten beizufügen.

Voraussetzungen

Einrichtung:

- Sie müssen eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestellen, wenn Ihre Einrichtung Versuchstiere züchtet, hält oder verwendet.

Tierschutzbeauftragte beziehungsweise Tierschutzbeauftragter:

- Eine Tierschutzbeauftragte beziehungsweise ein Tierschutzbeauftragter oder eine stellvertretende Person muss die für diese Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Zuverlässigkeit besitzen: Hochschulabschluss in Veterinärmedizin wenn Person keine Veterinärmedizinerin oder kein Veterinärmediziner ist, können Sie als verantwortliche Person einer Einrichtung eine Ausnahmegenehmigung mit entsprechender Begründung beantragen Für eine Ausnahmegenehmigung müssen Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der zu bestellenden Tierschutzbeauftragten oder des zu bestellenden Tierschutzbeauftragten nachweisen.
- Tierschutzbeauftragte sind verpflichtet, ihr Wissen und ihre Kenntnisse durch regelmäßige Fortbildung auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu halten.
- Tierschutzbeauftragte dürfen nicht gleichzeitig für das Halten oder Züchten der Versuchstiere in der Einrichtung beziehungsweise dem Betrieb verantwortlich sein.
- Führt sie oder er selbst Tierversuche durch, muss für diese Versuchsvorhaben eine andere Tierschutzbeauftragte oder ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.

Persönliche Voraussetzungen

Modul

Sachverhalt

Der oder die Tierschutzbeauftragte

- ist bei der Erfüllung der Aufgaben weisungsfrei,
- verfügt über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (im Einzelfall Zulassung von Ausnahmen möglich),
- ist nicht gleichzeitig verantwortlich für das Halten oder Züchten der Tiere in der Einrichtung (im Einzelfall Zulassung von Ausnahmen möglich),
- besitzt die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- besitzt die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit und
- darf nicht gleichzeitig zuständig für Tierversuche sein, die er selbst durchführt.

Verpflichtende Aufgaben

Der oder die Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

- auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- die Einrichtung oder den Betrieb und die mit der Haltung der Tiere befassten Personen insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung zu beraten,
- zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung zu nehmen,
- innerbetrieblich auf die Einhaltung, Förderung und kontinuierliche Optimierung der Umsetzung der 3R-Prinzipien (Refinement, Replacement, Reduction) hinzuwirken und die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen diesbezüglich zu beraten und
- sich durch regelmäßige Fortbildungen über die für seinen Aufgabenbereich technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen zu informieren und seine Erkenntnisse laufend an die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen weiterzugeben
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen) nachzuweisen
- die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen

Modul	Sachverhalt
	Kenntnisse und Fähigkeiten und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit zu haben.
Kosten	Eine Gebührenerhebung nach der jeweiligen Kosten- oder Gebührenordnung ist möglich. Genaue Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Behörde.
Verfahrensablauf	Bestellung Bestimmen Sie vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten die als Tierschutzbeauftragte zu verpflichtenden Personen. • Die Stellung und die Befugnisse der oder des Tierschutzbeauftragten sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. • Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgabenbereiche festzulegen. Anzeige Als vertretungsberechtigte Person der Einrichtung teilen Sie der oberen Tierschutzbehörde schriftlich formlos mit, welche Personen als Tierschutzbeauftragte bestellt sind. Die unterschriebene Anzeige reichen Sie mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg bei der zuständigen Stelle ein.
Bearbeitungsdauer	ca. 1 Monat
Frist	Die Anzeige müssen Sie vor Aufnahme der tierschutzrelevanten Tätigkeiten bei der zuständigen Stelle einreichen. Es sind keine Fristen vorgesehen, jedoch dürfen Tierversuche nur dann durchgeführt werden, wenn ein Tierschutzbeauftragter bestellt wurde.
weiterführende Informationen	https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-kontakte-bundeslaender.html https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-kontakte-bundeslaender.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Tierschutzbeauftragte Bestellung • Betriebe oder Einrichtungen, in denen Versuchstiere gehalten, verwendet oder gezüchtet werden, müssen eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten und eine stellvertretende Person bestellen. • Als Trägerin oder Träger der Einrichtung oder verantwortliche Person eines Betriebes müssen Sie die bestellte Tierschutzbeauftragte oder den bestellten Tierschutzbeauftragten bei der zuständigen Stelle anzeigen. • Die als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter bestellte Person achtet auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes und berät die Einrichtung beziehungsweise den Betrieb entsprechend. • zuständig: in der Regel die Veterinärämter der Bundesländer • Anzeige der Bestellung von Tierschutzbeauftragten • Beratung über Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes • Jede Einrichtung, die Wirbeltiere oder Kopffüßer für Versuchszwecke verwendet, hält, züchtet oder in der Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet oder Organe und Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken entnommen werden, hat eine Person als Tierschutzbeauftragten zu bestellen. • Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es insbesondere, auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten. Zudem soll der Tierschutzbeauftragte die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen befassten Personen beraten.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Behörde in Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF)

Modul	Sachverhalt
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Animal welfare officer: Report appointment, Tierschutzbeauftragter: Bestellung melden